



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. März 2018

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
67 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Zweckverband KRZN zur Übertragung von Aufgaben der Informationstechnik	S. 101	70 Antrag der LV Lampenverwertung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 106
68 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf, vom 04.08.2016	S. 105	71 Antrag der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 108
69 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Karo As Umweltschutz GmbH betriebene Anlage am Standort Am Inzerfeld 76 in 47167 Duisburg	S. 105	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		72 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2018 S. 110
		73 Tagesordnung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes RUHR S. 111

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

67 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Zweckverband KRZN zur Übertragung von Aufgaben der Informationstechnik

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-KRZN-28

Düsseldorf, den 26. Februar 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621. / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt

Solingen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) vom 12.12.2017/11.01.2018 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) vom 12.12.2017/11.01.2018 zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnik wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Solingen
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1
42651 Solingen
-nachfolgend Stadt Solingen
genannt-

und dem Zweckverband Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Friedrich-Heinrich-Allee 130
47475 Kamp-Lintfort
-nachfolgend KRZN genannt-

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV - Organisationsgesetz - ADVG NW i. d. F. vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NW. S. 274) und der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) schließt die Stadt Solingen mit dem Zweckverband KRZN folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Aufgabe technikunterstützter Informationsverarbeitung in Kommunalverwaltungen umfasst die Planung, Entwicklung, Beschaffung, den Einsatz und Betrieb einer Vielzahl von Datenverarbeitungsanwendungen (Software-Produkte), einschließlich der notwendigen Benutzer Qualifizierung und Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheitsaspekten.

Um eine solche Aufgabenerledigung technisch, rechtlich und zeitlich angemessen bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen, haben sich im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit Kommunale Zweckverbände gebildet, die die Erledigung dieser gemeinsamen Aufgaben über zentrale Kapazitäten und Kompetenzen ihren Mitgliedern oder öffentlich-rechtlich verbundenen Anwenderverwaltungen „vernetzt“ anbieten. Zusätzlich bestehen zu einzelnen Verfahren Entwicklungsgemeinschaften zwischen Kommunen und Zweckverbänden, wie z. B. für aKDn-sozial, an denen auch die Stadt Solingen beteiligt ist. Die Zweckverbände nehmen die ihnen per Satzung bzw. per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragenen IT-Aufgaben insoweit in eigener Verantwortung wahr. Dies schließt eine individuelle Vereinbarung über eine weitere Zusammenarbeit im Einzelfall nicht aus. In diesem Rahmen kann in den Bereichen Infrastruktur/Netze, Bürokommunikation, eGovernment, Verwaltung und Personal, Finanzmanagement, Sicherheit und Ordnung, Soziales sowie Wohnen, Bau und Umwelt

kooperiert werden. Diese Bereiche sind in der Entgeltordnung des KRZN (Anlage 1) dargestellt.

§ 1

Beteiligte Körperschaften

- (1) Das KRZN ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband und hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und deren kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie weiteren Anwendern zu entwickeln oder zu beschaffen und wie in der Präambel erwähnt, anzubieten. Das KRZN ist befugt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließen.
- (2) Die Stadt Solingen betreibt die für ihre Verwaltung notwendige Informationstechnik überwiegend über den Zweckverband civitec. Darüber hinaus will die Stadt Solingen nach Maßgabe der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem KRZN zusammenarbeiten. Gemeinsames Ziel ist die größtmögliche Effizienz bei der Bereitstellung technikunterstützter kommunaler Informationsverarbeitung für die Stadt Solingen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Aufgrund dieser Vereinbarung überträgt die Stadt Solingen dem KRZN im Sinne der Präambel folgende, jeweils in Einzel-erklärungen präzisierten, Aufgaben der kommunalen Informationstechnik:
 - a. Auswahl, Bereitstellung und Betrieb von technischer Infrastruktur (Application-Service-Providing/ASP) inklusive der notwendigen Netzverbindungen
 - b. Auswahl, Bereitstellung und Betrieb von Software
 - c. Bereitstellung entsprechender Benutzer-Unterstützung (1. und 2. Service-Level-Support).

Diese Leistungen können für alle in der Entgeltordnung des KRZN in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1) dargestellten Bereiche erbracht werden. Die Einzel-erklärungen legen die technischen Details sowie auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung (s. Anlage) die Höhe der Kostenerstattung fest.

- (2) Das KRZN verpflichtet sich, die Verarbeitung der durch die Stadt Solingen erhobenen Daten in den IT-Anwendungen aus Absatz 1, unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 DSGVO

NRW bzw. für Sozialdaten gem. § 80 SGB X, die noch vertraglich zu regeln ist, durchzuführen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Die beiden Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Die bisherige Einbindung der Stadt Solingen in Gremien und Arbeitskreise des KRZN (z. B. Koordinierungskreis) wird fortgesetzt. Beide Partner verpflichten sich, den notwendigen gegenseitigen Know-How-Transfer sicher zu stellen und ggf. auch andere Beistandsleistungen auszutauschen.
- (3) Das KRZN übernimmt gemäß § 23 Abs. 1 GKG die in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung in Einzelerklärungen vereinbarten Aufgaben für die Stadt Solingen.
- (4) Die Stadt Solingen nutzt die in § 2 genannten Dienstleistungen innerhalb ihrer informations-technischen Infrastruktur uneingeschränkt.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Für die entstehenden laufenden Kosten (anteilige Personal-, Leitungs-, Maschinen- und Softwarenutzungsaufwendungen) zahlt die Stadt Solingen dem KRZN eine jährliche Erstattung. Diese richtet sich nach den mit den Mitgliedern des Zweckverbandes vereinbarten Entgelten (Entgeltordnung des KRZN in der jeweils gültigen Fassung, Anlage 1) in Abhängigkeit von den Einwohnern der Stadt Solingen. Die Höhe dieser Kostenerstattung wird für jede übertragene Aufgabe in den Einzelerklärungen festgelegt.
- (2) Die Stadt Solingen zahlt die Kostenerstattung in 12 Monatsraten nach entsprechender Aufforderung (Rechnung) durch das KRZN.
- (3) Die Kooperationspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die unter dieser Vereinbarung erbrachten Kooperationsleistungen nicht dem Umsatzsteuergesetz unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung eine andere Rechtsauffassung vertreten, muss die von der Finanzverwaltung erhobene Umsatzsteuer auf die Kostenerstattungen aus dieser Vereinbarung von der Stadt Solingen nachentrichtet werden.

§ 5

Ansprechpartner

Das KRZN benennt für die in § 2 genannten Aufgaben fachkundige Ansprechpartner. Die Stadt Solingen benennt entsprechend fachkundige Ansprechpartner in ihrer Stadtverwaltung.

§ 6

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Das KRZN unterliegt kraft Gesetz der datenschutzrechtlichen Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LOI NRW), der ebenfalls Aufsichtsbehörde für die Stadt Solingen ist.
- (2) Das KRZN betreibt u.a. für die Sicherheit seiner Anwender- und Kundendaten ein aktuelles, fortschreibungsfähiges Sicherheitskonzept (Security-Policy), welches auf dem IT- Grundsicherungsstandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) basiert.
- (3) Allen im Rahmen der Aufgabenübertragung und Auftragsdatenverarbeitung durchzuführenden Dienstleistungen des KRZN liegen das Sicherheitskonzept des KRZN und die daraus erwachsenden Kontrollmechanismen durch die Beauftragten für Datenschutz und IT-Sicherheit des KRZN, bzw. des Auftraggebers zugrunde. Das KRZN sichert zu, die in § 10 OSG NRW bzw. § 78 a incl. Anlage SGB X enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten. Das KRZN nimmt die Verarbeitung und insbesondere eine Datenübermittlung nur im Rahmen der schriftlich erteilten Weisungen der Stadt als Hilfsleistung im Einzelfall vor. Das KRZN gewährleistet die erforderliche Sicherheit der Daten entsprechend dem Sicherheitskonzept im Sinne des § 10 Abs. 3 DSGVO NRW. Das KRZN stellt für die dort betriebenen Verfahren für die Stadt Solingen die für die Vorabkontrolle gem. § 10 Abs. 3 OSG NRW und das Verfahrensverzeichnis gem. § 8 DSGVO NRW notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung.
- (4) Ansprechpartner auf Seiten des KRZN in Datenschutzfragen sind die Beauftragten für Datenschutz und IT-Sicherheit, auf Seiten der Stadt Solingen deren behördlicher Datenschutzbeauftragter und Informationssicherheitsbeauftragter.
- (5) Der Auftraggeber bleibt die datenverarbeitende und auch verantwortliche Stelle i. S. des Datenschutzes, insbesondere des DSGVO NRW.

§ 7**Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Richtigkeit der Anwendungsprogramme, die für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, wird durch das KRZN gewährleistet. Der Gewährleistung unterliegt ausschließlich die letzte Programmversion.
- (2) Das KRZN verpflichtet sich, mangelhafte Leistungen, die auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitete oder angewandte Programme und zu vertretende Datenverluste zurückzuführen sind, auf seine Kosten neu zu erbringen und Betriebskosten, die der Stadt Solingen durch das KRZN zurechenbare Vertragsverstöße entstehen, zu ersetzen. Das KRZN hat alle Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, ist das KRZN zum Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.
- (3) Dasselbe gilt für Schadensersatzforderungen z. B. im Zusammenhang mit Ablaufhemmungen, die von DTA-Empfängern gegenüber der Stadt Solingen als der originär austauschverpflichteten Stelle geltend gemacht werden, soweit Datenbestände nicht frist- und/oder vereinbarungsgemäß bereitgestellt werden.

§ 8**Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und ersetzt die bisherige öffentliche-rechtliche Vereinbarung vom 14. Januar 2013.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Sie kann danach mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres (jeweils 31.12. eines Jahres) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Datenbestände und Backups, die das KRZN für die Stadt Solingen gespeichert oder erstellt hat, sind der Stadt Solingen spätestens bei Beendigung dieser Vereinbarungen unverzüglich und lückenlos zurückzugeben.

§ 9**Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung - einschließlich dieser Schriftformklausel - bedürfen der Schriftform und unterliegen den gesetzlichen Verfahrensregeln des GkG. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 10**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung ersetzt, sofern sie nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke erkannt hätten.
- (2) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht voraus gesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die Partner sind sich jedoch darüber einig, dass an einer Erfüllung dieses Vertrages so lange festgehalten werden soll, wie er nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll die Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

Für das KRZN Kamp-Lintfort
Datum: 12.12.17


Dr. Andreas Coenen
Verbandsvorsteher

Stadt Solingen
Datum: 12.12.17


Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister


Ralf Weeke
Kämmerer

68 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf, vom 04.08.2016

Bezirksregierung
51.01.01.01-D

Düsseldorf, den 01. März 2018

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf, vom 04.08.2016 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2016 S. 332-337) wird wie folgt berichtigt:

In den Karten 2.1 und 2.2 der Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Bezeichnung „Reitweg“ ersatzlos gestrichen.

Im Auftrag
gez. Udo Hasselberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 105

69 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Karo As Umweltschutz GmbH betriebene Anlage am Standort Am Inzerfeld 76 in 47167 Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0010388-0000-1208

Düsseldorf, den 06. März 2018

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Karo As Umweltschutz GmbH betriebene Anlage am Standort Am Inzerfeld 76 in 47167 Duisburg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Karo As Umweltschutz GmbH mit Datum vom 19.02.2018 eine Genehmigung nach §16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Firma Karo As GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) sowie
- den Nummern 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs dieser Verordnung, und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle durch Vermengung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am Inzerfeld 76, 47167 Duisburg, Gemarkung Hamborn, Flur 14, Flurstück 233

erteilt.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster, eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung

Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 16.03.2018 bis einschließlich 29.03.2018 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 105

70 Antrag der LV Lampenverwertung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0589739-0001-403

Düsseldorf, den 15. März 2018

Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Antrag der LV Lampenverwertung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

I.

Die Firma LV Lampenverwertung GmbH, Alte Landstraße 4 in 45329 Essen hat mit Antrag vom 31.10.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Alte Landstraße 4 in 45329 Essen, Gemarkung Karnap, Flur 2, Flurstücke 378, 388 und 389 beantragt.

Antragsgegenstand ist u. a. die Erweiterung der Lagerflächen, die Erhöhung der Lagerkapazität von 240 t auf 617,2 t an gefährlichen und nicht-gefährlichen Abfällen, die Anpassung der Betriebszeiten und der zugelassenen Abfälle auf den zukünftigen Anlagenbetrieb, die Reduzierung der Behandlungskapazität von bisher 21.400 t pro Jahr auf 3.400 t pro Jahr, die Errichtung einer Sortieranlage für Sonderformen, die Erweiterung der Glasbruchwaschanlage um einen Trockner, sowie die Errichtung und der Betrieb einer Umfüllschnecke für Lampenbruch.

Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **23.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018** (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6043

Montag bis Donnerstag:
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Rathaus Stadt Essen, Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde, Porscheplatz 1, 45127 Essen, Raum 14.46 (14. Etage)

Montag bis Donnerstag:
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

3. Im Bedarfsfall können bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Essen nach vorheriger telefonischer Absprache auch außerhalb der vorgenannten Zeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

23.03.2018 bis einschließlich 23.05.2018

schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die **Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**, zu adressieren.

Einwendungen in elektronischer Form sind an die poststelle@brd.nrw.de zu richten.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht

werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/Einwenderinnen am

Dienstag den 19.06.2018 ab 10.00 Uhr im

**Hotel Heiner's, Am Bugapark 1d,
45899 Gelsenkirchen**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

gez. Böhm

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 106

**71 Antrag der Wirtschaftsbetriebe
Duisburg AöR auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0990841-0000-573

Düsseldorf, den 15. März 2018

**Behördlicher Bekanntmachungstext
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens**

**Antrag der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

I.

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg haben mit Antrag vom 18.10.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebshofes Mitte am Standort Zur Kupferhütte 10 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 307, Flurstück 315 beantragt. Antragsgegenstand ist u. a. die Erhöhung der Lager- und Umschlagsmenge von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **23.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018** (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6030

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr

2. Stadt Duisburg, Bezirksamt Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Raum 417

Montag – Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

23.03.2018 bis einschließlich 23.05.2018

schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Einwendungen in elektronischer Form sind an die poststelle@brd.nrw.de zu richten.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf

Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen am

**28.06.2018 ab 10.00 Uhr im Fraunhofer-
inHaus-Zentrum (Saal 1),
Forsthausweg 1, 47057 Duisburg**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern/-innen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

gez. Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 108

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

72 Bekanntmachung der Haushalts- satzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

„Naturpark Schwalm-Nette“ am 22.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- ☐ dem Gesamtbetrag der Erträge auf1.132.930 EUR
- ☐ dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf1.132.930 EUR

im Finanzplan mit

- ☐ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf1.077.756 EUR
- ☐ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf1.053.211 EUR
- ☐ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf30.000 EUR
- ☐ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf30.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 963.971 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 946.871 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17.100 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2016), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 wird endgültig auf 935.253,98 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 917.521,98 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17.732 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 19.01.2018 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 27. Februar 2018

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.11.2017 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 08. Februar 2018

Der Verbandsvorsteher
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 110

73 Tagesordnung der Verbands- versammlung des Regionalverbandes RUHR



Die 17. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 23. März 2018 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungs-
gesetz
- . Vorlagen der Bezirksregierun-
gen/Strukturausschuss

- 1.1 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2018
- 1.2 Kommunalen Straßenbau
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.3 Förderprogramm "Radschnellverbindungen/ Nahmobilität 2018"
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.4 Neuanmeldung einer Maßnahme in den aktuellen ÖPNV-Bedarfsplan
Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.5 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster
Teilabschnitt Emscher Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB)
Aufstellungsbeschluss
- 1.6 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
hier: Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort
Aufstellungsbeschluss
- 1.7 Frühzeitige Unterrichtung zum Regionalplan
gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
- 1.8 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.1 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung
- 2.2 Umbesetzungen in den Fachausschüssen und in den Organen der Gesellschaften
Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.3 Ergänzungsbeschluss Nr. 5 zum Haushalt 2017 (Drucksache 13/0700, VV-Sitzung vom 09.12.2016)
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Beirat Regionaler Diskurs
Hier: Personelle Umbesetzung
- 2.5 Evaluierung und Neufassung der Kriterien zur Anerkennung als Ankerpunkt der Route der Industriekultur
- 2.6 Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz
Hier: Netzplanung und weiteres Vorgehen
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.7 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH - Übernahme der Anteile der Sythengrund Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern (WASAG) mbH durch den Kreis Recklinghausen

- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.8 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün - Neufassung der Betriebssatzung
Fraktionsanträge
- 2.9 Aufnahme des Baukunstarchivs NRW (ehem. Museum Am Ostwall) in die Route der Industriekultur
- 2.10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

Essen, 02. März 2018



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 111

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf